Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die

gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der

Textilindustrie

Band: 26 (1919)

Heft: 9

Rubrik: Industrielle Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gugelmann & Cie. A. G. in ihren Etablissementen Brummatt, Langenthal und Felsenau durch Eintritt in das Geschäft. Ohne Anstellung in den genannten Etablissementen kann die Mitgliedschaft nicht erworben werden. Jeder Genossenschafter erhält bei seinem Eintritt ein Exemplar der Statuten. Durch die Anstellung in der Firma anerkennt er deren Inhalt sowie denjenigen allfällig aufzustellender Reglemente. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, mit der Auflösung des Dienstverhältnisses zur A. G. Gugelmann & Cie., sowie mit dem Tode. Den hinterlassenen Ehegatten, Kindern, Eltern und Geschwistern eines Mitgliedes, das nach mindestens fünfjährigem Dienstalter gestorben ist, werden dessen eigenen Mitgliederbeiträge vollständig, jedoch ohne Zins, zurückbezahlt. Ebenso werden Mitgliedern, die nach mindestens fünfjährigem Dienstalter austreten 70 Proz. ihrer Einzahlungen (ohne Zins), bei ihrem Austritte zurückbezahlt. Erfolgt jedoch der Austritt nach zehnjähriger Dienstzeit durch Kündigung des Geschäftes, so hat das austretende Mitglied Anrecht auf die Rückerstattung seiner vollständigen Einlagen ohne Zins. Im übrigen haben ausscheidende Mitglieder oder deren Erben keinerlei Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen. Mitglied der Genossenschaft ist auch die A.G. Gugelmann & Cie. selber und ihr Rechtsnachfolger; sie hat aber keinen Anspruch auf die Kassaleistungen (Rückzahlung von Einlagen und der Renten). Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen. Die Firma Gugelmann & Cie A. G. hat im Jahre 1889 anläßlich ihres 25jährigen Bestandes einen Alters- und Invalidenfonds gegründet, der am 30. Juni 1894 gemäß Statuten von diesem Tage den Arbeitern ihrer Etablissemente zur Selbstverwaltung übergeben wurde. Durch verschiedene weitere Zuschüsse der Firma ist dieser Fonds bis zum 31. Dezember 1917 laut Rechnung auf Fr. 465,267 angewachsen und beträgt auf Ende 1918, infolge einer neuen am 30. Juni 1918 erfolgten Zuwendung Fr. 986,047.90. Dieser Fonds bildet das Kapitalvermögen der Genossenschaft, dem außerdem die Rechnungsüberschüsse sowie allfällige weitere Schenkungen und sonstige Zuwendungen zufallen. Das Kapitalvermögen darf nicht angegriffen werden. Jedes Mitglied hat alle 14 Tage einen Beitrag von 50-70 Rappen an die Kasse zu bezahlen. Diese Beiträge werden den Mitgliedern jeweilen am Zahltag vom Lohn abgezogen. Bei Krankheit oder sonstiger Arbeitsaussetzung sind sie am nächsten Zahltag abzuziehen. Die A. G. Gugelmann & Cie. zahlt an jedem Zahltag für jedes Mitglied den gleichen Beitrag von 50-70 Rappen ein. Die Höhe der Beiträge wird im oben angegebenen Rahmen durch den Zentralvorstand festgesetzt. Erzeigt sich der festgesetzte Beitrag als ungenügend, so ist der Zentralvorstand berechtigt und verpflichtet, eine das versicherungstechnische Gleichgewicht sichernde Erhöhung des Beitrages im angegebenen Rahmen zu beschließen. Die Leistungen der Kasse bestehen außer den oben erwähnten Rückzahlungen von Einlagen in der Ausrichtung von Altersrenten und Invalidenrenten. Nach zurückgelegtem 55. Altersjahre haben die Genossenschaftsmitglieder Anspruch auf eine lebenslängliche, jährliche Altersrente unter folgenden Voraussetzungen: Nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 25 Jahren Fr. 600 und für jedes weitere Dienstjahr Fr. 20 mehr, bis zum Höchstbetrage von Fr. 800. Wird ein Genossenschaftsmitglied, nachdem es 15 ununterbrochene Dienstjahre in der A. G. Gugelmann & Cie, hinter sich hat, durch unverschuldete Krankheit dauend arbeitsunfähig, so erhält es eine jährliche Pension von Fr. 400. Diese Pension erhöht sich für jedes weitere im Zeitpunkt des Eintrittes der Invalidität zurückgelegte Dienstjahr um Fr. 20 bis zum Höchstbetrag von Fr. 800. Die Pensionen sind zahltägig auszahlbar, letztmals marchzählig auf den Todestag des Berechtigten. Die Alters- und Invalidenrenten sind für den persönlichen Unterhalt der Versicherten und ihrer Angehörigen bestimmt und dürfen weder veräußert noch verpfändet oder sonst abgetreten werden. Solche Abtretungen oder Verpfändungen werden von der Genossenschaft nicht anerkannt; sie ist nicht verpflichtet, die Ansprüche an jemand anders auszuzahlen als an die Versicherten oder seine von ihm schriftlich bevollmächtigten Familienangehörigen. Ein Gewinn wird von der Genossenschaft nicht beabsichtigt. Die Organe der Genossenschaft sind: 1. Die Mitgliederversammlung, die ihre Rechte jedoch niemals anders als durch Urnenabstimmung in den einzelnen

Fabriken ausübt; 2. die Fabrikvorstände der drei Etablissemente Brunnmatt, Langenthal und Felsenau. Die Mitgliederzahl derselben beträgt für Brunnmatt 9, Langenthal 6, Felsenau 8, ihre Amtsdauer 3 Jahre; 3. der Zentralvorstand (Vorstand), bestehend aus den drei Fabrikvorständen; 4. die Rechnungsrevisoren. Der Zentralvorstand vertritt die Genossenschaft nach außen in der Weise, daß Präsident oder Vizepräsident je gemeinsam mit dem Sekretär oder Vizepräsident je gemeinsam mit dem Sekretär oder Vizesekretär namens der Genossenschaft zu handeln und zu zeichnen berechtigt sind. Der Zentralvorstand besteht aus folgenden Personen: Albert Andres, Spediteur, von und in Wynau, Präsident; Walter Schweizer, von Bottenwil, Rahmer, in Langenthal, Vizepräsident; Jean Grütter, Fergger, von und in Roggwil, Sekretär; Emil Brugger, von Hauenstein, Angestellter in der Felsenau bei Bern.

Alle Bekanntmachungen zuhanden der Genossenschaftsmitglieder erfolgen rechtsgültig durch Anschlag in den Fabriken. Das Vermögen der Genossenschaft darf auch im Falle ihrer Auflösung nur zu Zwecken der Versicherung ihrer Mitglieder verwendet werden. Diese Bestimmung kann weder durch Statutenänderung noch sonst— auch nicht durch einstimmigen Beschluß der Mitglieder— aufgehoben oder abgeändert werden.

Industrielle Narchichten



Förderung des Außenhandels durch Baden. Das badische Ministerium des Innern hat zur Förderung der Ein- und Ausfuhr eine Außenhandelsstelle mit Sitz in Karlsruhe errichtet. Dieser Stelle wird ein Beirat zur Seite gegeben, in welchem die für die Einund Ausfuhr in Betracht kommenden Organisationen vertreten sind. Die Außenhandelsstelle wird einen Vertreter in Berlin bestellen, welcher ausschließlich badische Gesuche um Bewilligung von Einund Ausfuhr bei den zuständigen Reichsstellen zu unterstützen hat. Auch ist beabsichtigt, eine badische Handelsvertretung in der Schweiz zu errichten.

Englische Kredite für die polnische Textilindustrie. Zur Wiederinstandsetzung der polnischen Baumwollindustrie hat, wie aus Lodz gemeldet wird, das polnische Ministerium für Handel und Industrie zehn Millionen Pfund Sterling von der englischen Regierung erhalten. Der Verband der Textilindustriellen hatte einen weit größeren Kredit, nämlich 22,385,000 Pfund Sterling beansprucht.

Wolle. Auf den englischen Wollmärkten hat sich die Lage gebessert, nachdem die Regierung die Ausfuhrerlaubnis für Wollfabrikate nach den neutralen Ländern in freigebiger Weise erteilt hat. Die Kolonialwollauktionen, die nach zweijähriger Pause in der ersten Hälfte des April in London stattfanden, brachten Preissteigerungen bis zu 10 Prozent. Die zum Verkauf gestellten 80,000 Ballen in guter Auswahl fanden unter den zahlreich erschienenen Käufern des Inund Auslandes bis auf einen geringen Rest willige Abnehmer. Weniger groß war das Interesse bei den Versteigerungen ostindischer Wollen, die vor den Londoner Auktionen in Liverpool abgehalten wurden. Es wurden hier fast nur die besten Qualitäten gekauft, während die mittleren und geringen Sorten nur wenig verlangt wurden. Während erstere Preissteigerungen bis zu 10 Prozent zeigten, gaben diese nach und lagen zuletzt 10 Prozent niedriger. In Bradford war das Geschäft noch ruhig, obwohl in Kammzug zahlreiche Bestellungen vorliegen. Große Mengen von Garnen und Stoffen lagern für Frankreich und für neutrale Staaten, was für die Exporteure einen großen Verlust bedeutet. Die Zurückhaltung der englischen Käufer ist trotz des festen Verlaufs der Londoner Versteigerungen bestehen geblieben und ist auf die großen Vorräte zurückzuführen, die durch die behinderte Ausfuhr entstanden sind. Außerdem ist bekannt geworden, daß die in Australien, Neuseeland und Südafrika lagernden Wollvorräte, die durch den Mangel an Schiffsraum dort zurückgehalten werden, erheblich größer sind als im Vorjahre, ein Wollmangel auf dem Weltmarkte also nicht zu befürchten ist, zumal auch die Bestände in Großbritannien selbst und in Nord- und Südamerika recht bedeutend sind. Die Flanellund Tuchfabriken sind für den privaten Bedarf gut beschäftigt, nachdem die Bestellungen für die Regierung erledigt sind.

In Frankreich ist man damit betätigt, die durch den Krieg zerstörten Fabriken wieder in Gang zu setzen, was noch einige Zeit beanspruchen wird. Im nordfranzösischen Industriezentrum fehlt es weniger an Rohstoffen als an Mangel an Maschinen und gelernten Arbeitern. Das gleiche trifft auf die belgische Wollindustrie zu, wogegen die Zentralmächte, vor allem Deutschland, immer noch unter dem Mangel an Rohmaterialien, den fortwährenden Streiks und übertriebenen Lohnforderungen leiden, die es unmöglich machen, die vielen leerstehenden Maschinen wieder in Betrieb zu setzen.

11/2 Millionen Mark Zuschuß für ein deutsches Textilforschungsinstitut. Das deutsche Reichswirtschaftsministerium beantragt laut "Confektionär" die Zuweisung von 11/2 Millionen Mark, die zur Errichtung eines Textilforschungsinstitutes dienen sollen. Dieses Institut soll die Aufgabe haben, Bemühungen zu unterstützen, um durch bessere Ausnutzung der Rohstoffe, durch Verwendung von Ersatzstoffen und durch Erzeugung inländischer Rohstoffe auf natürlichem oder künstlichem Wege der deutschen Textilindustrie, die im Frieden mit ihren Hilfsindustrien über 21/2 Millionen Arbeiter beschäftigte, deren Rohstoffversorgung aus dem Auslande in Zukunft aber in Frage gestellt ist, die volle Beschäftigungsmöglichkeit zu gewährleisten. Es sollen, aufbauend auf den im Kriege gewonnenen Erfahrungen, die chemisch-technischen Erforschungen der Textilrohstoffe auf eine wesentlich breitere wissenschaftliche Grundlage als bisher gestellt und die im Kriege hervorgetretenen Forschungsbestrebungen und Forschungsstellen in einem Gesamtinstitut einheitlich zusammengefaßt werden. Diesem Gesamtinstitut werden aus den beteiligten Kreisen bedeutende Mittel zufließen. Das Reich will für das gesamte Rechnungsjahr 5 Millionen Mark bereitstellen. Der als besonders dringend angeforderte Betrag von 11/2 Millionen Mark soll dazu dienen, den Professor Herzog aus Prag, eine anerkannte wissenschaftliche Autorität auf dem Gebiete der Textilchemie, für die Zwecke der Textilforschung zu gewinnen und ihm die Möglichkeit zur Aufnahme der Arbeiten zu schaffen.

Das deutsche Textilforschungsinstitut vorläufig abgelehnt. Der Hauptausschuß der Nationalversammlung hat die als erste Rate für die Errichtung eines Textilforschungsinstitutes in Berlin geforderten 1,500,000 Mark abgelehnt mit der Begründung, daß die Angelegenheit noch nicht genügend geklärt ist. Die Nationalversammlung hat dann aber einstimmig eine Entschließung des Haushaltsausschusses angenommen, in der gefordert wird, einen Plan für die Forschung auf dem Gebiete der Textilindustrie zur Aufstellung und Durchführung zu bringen. Die Resolution hat folgenden Wortlaut; "Die Nationalversammlung beschließt die Regierung zu ersuchen, umgehend einen Plan vorzulegen über die Forschung auf dem Gebiete der Textilindustrie." Der Plan soll noch bei der Beratung des Haushaltsetats vorgelegt und beraten werden, wenn es sich nur irgend ermöglichen läßt.

Schweiz. A.-G. Heer & Cie., Thalwil. Zweck dieser mit Sitz in Thalwil gegründeten Aktiengesellschaft ist Fabrikation und Verkauf von Seidenstoffen und Handel in Artikeln der Textilbranche; sie übernimmt das bisher von der Kommanditgesellschaft "Heer & Cie." in Thalwil geführte Geschäft. Das Aktienkapital beträgt 3½ Millionen Fr. Verwaltungsratsmitglieder sind die Herren Henry Heer von Zürich in Bellikon (Kt. Aargau) und Johann Angehrn von und in Thalwil. Einzelprokura ist erteilt an Julius Sauter und an Heinrich Birnstiel, beide in Thalwil. (Die Gesellschaft hat ein Filialgeschäft in Lyon.

— Seidenbeuteltuch-Industrie. In der Seidenbeuteltuch-Industrie wird gemäß einem zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern getroffenen Abkommen die Teuerungszulage von 45 auf 65 Prozent erhöht. Das Wartegeld wurde von 2 auf 3 Fr. pro Tag und die monatliche Pension für arbeitsunfähig gewordene Weber von 35 auf 50 Fr. festgesetzt.

Deutschland. Unter der Firma Seidenweberei Kleinlaufenburg, Aktiengesellschaft in Kleintaufenburg bei Säckingen wurde eine neue Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 300,000 Mark gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und Weiterbetrieb der bisher von der Firma Seidenstoffweberei vorm. Gebrüder Naef A.-G. in Kleinlaufenburg betriebenen Seidenweberei und ähnlicher Unternehmungen.

Verband oberrheinischer Bandfabrihanten. Die oberrheinischen Bandfabrikanten haben sich zu einem Verband mit dem Sitz

in *Säckingen* zusammengeschlossen. Die neue Vereinigung bezweck^t die Vertretung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder.

Mode- und Marktberichte

Vom japanischen Seidenmarkt. Die Ausfuhr von Grègen aus Yokohama erreichte im Jahre 1918 eine Gesamtziffer von 14,606,600 kg. Die direkte Ausfuhr verteilt sich auf die einzelnen Absatzgebiete folgendermaßen: Vereinigte Staaten kg 12,515,315.40; Britisch-Indien kg 48,402.60; Frankreich kg 1,613,669.40; England 297,804.60; Italien kg 68,785.20; andere Länder kg 62,670.

Während die Ausfuhr nach England und Frankreich ungehindert vor sich ging, wurden die Lieferungen nach Italien Ende März eingestellt.

Ueber den *inländischen Verbrauch* an Rohseide, der auf insgesamt 13¹,2 Millionen kg gewertet wird, liegen für das Jahr 1918 folgende Schätzungen vor: Rohseide 9 Millionen kg; Duppioni 2,7 Millionen kg; Tussah und wilde Seide 0,3 Mill. kg; Gezwirnte Seide 1,5 Millionen kg. In diesen Zahlen ist der Verbrauch für die Exportweberei (Habutai, Pongées, Tücher) inbegriffen.

Von den 9 Millionen kg, die auf Grègen entfallen, dürfte vielleicht ein Drittel von der Exportweberei gebraucht worden sein.

Ueber den Anteil der verschiedenen Seidensorten an der Gesamt-Rohseidenerzeugung gibt eine kürzlich erschienene Statistik der Japanischen Silk Guild folgende Auskunft: Full Double Extra 10 Proz.; Extra Extra B 7 Proz.; Extra 20 Proz.; Extra-l 18 Proz. Bushiu und Sinshiu-l und geringer 40 Proz.; Fine sizes 5 Prozent;

Neue gewerbliche Interessenvertretungen und der Handelsvertreterstand.

Der Zusammenschluß der verschiedenen Berufsinteressenten zu Verbänden, z.B. in Arbeitgeber- und in Angestelltenverbände etc. läßt die Frage aufwerfen, wohin die Kaufmännischen Vertreter zu rubrizieren seien. Die deutsche Handelsvertreter-Zeitung gibt hierüber folgende Definition, die ziemlich das richtige treffen dürfte: Der Handelsvertreterstand hat, unabhängig von aller sachlichen Bewertung von Einrichtungen, wie die Betriebs- und Bezirksarbeiterräte sie darstellen, das lebhafteste Interesse daran, daß bei jeder Art solcher Organisation, die etwa geschaffen wird, die Eigenart seines Berufes berücksichtigt wird. Es ist falsch, wenn das ganze wirtschaftliche Leben ausschließlich in Interessen der Unternehmer und Arbeiter aufgelöst werden soll. Eine solche Scheidung wird den wirtschaftlichen Tatsachen in keiner Weise gerecht. Der Beruf des Handelsvertreters läßt sich weder auf der Arbeitgeber- noch auf der Arbeitnehmerseite restlos unterbringen, ohne ihm Gewalt anzutun. Gewiß leisten die Berufsangehörigen eine persönliche Arbeit, die die Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz bildet. Entlohnung erfolgt ausschließlich nach dem Maßstabe dieser ihrer persönlich geleisteten Tätigkeit. Andererseits sind sie aber selbständige Kaufleute, die das Risiko ihrer geschäftlichen Tätigkeit im ganzen tragen und die auch Angestellte beschäftigen; allerdings spielt die Beschäftigung von Angestellten neben ihrer persönlichen Tätigkeit eine untergeordnete Rolle. Der Beruf steht so in seiner wirtschaftlichen Eigenart mit den freien Berufen auf einer Stufe. Er muß deshalb darauf dringen, daß er ebenso wie die freien Berufe die Möglichkeit der Wahrung seiner wirtschaftlichen Interessen in einer besonderen Form der Organisation erlangt, wenn die neue wirtschaftliche Interessenvertretung in irgend einer Form durchgeführt werden sollte. Es muß deshalb dafür eingetreten werden, daß neben den Arbeitern und den Unternehmern den Handelsvertretern und anderen selbständigen Gewerbetreibenden, die weder gänzlich als Unternehmer noch als Arbeitnehmer angesehen werden können, im Verein mit den freien Berufen die Möglichkeit der Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Interessen in einer besonderen Organisationsform gewährt wird.